
Verteilung der Vergütungen für Video-on-Demand

Der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene «Gemeinsame Tarif 14» legt den neuen Vergütungsanspruch fest, der zugunsten der Urheberinnen und Urheber sowie der Interpretinnen und Interpreten von audiovisuellen, als Video-on-Demand genutzten Werken eingeführt wurde. Dieser neue Anspruch fällt in den Bereich der «zwingend kollektiven Verwertung». Sowohl das Inkasso als auch die Verteilung dieser Vergütungen unterstehen somit gesetzlichen Vorgaben. Die wesentlichen Punkte der Verteilung werden im Folgenden ausgeführt.

Alle Formen von VoD werden erfasst

Der Tarif regelt zahlreiche Aspekte im Zusammenhang mit dieser Vergütung. Er deckt alle Formen von Video-on-Demand ab:

- «Subscription Video on Demand» (SVOD), d. h. den Zugang zu einem Werkkatalog gegen Bezahlung eines Abonnements;
- «Advertising-based Video on Demand» (AVOD), d. h. ein für das Publikum kostenloses Angebot, das über Werbung finanziert wird;
- «Transactional Video on Demand» (TVOD) und «Electronic Sell Through» (EST), d. h. Zugriff auf ein bestimmtes Werk gegen einmalige Zahlung für ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Visionieren;
- «Free Video on Demand» (FVOD), d. h. werbefreie Angebote, auf die das Publikum kostenlos zugreifen kann.

Die Vergütung wird in der Regel auf der Grundlage der Einnahmen berechnet, die sich aus dem jeweiligen Angebot ergeben. In gewissen Fällen ist sie an eine Mindestentschädigung gekoppelt. Für FVOD wurden Minutentarife oder jährliche Pauschalen vereinbart.

Wir möchten daran erinnern, dass die neue Bestimmung nicht für alle audiovisuellen Werke gilt. Die Anwendung der obligatorischen Vergütung setzt die Existenz eines entsprechenden Systems der kollektiven Verwertung im Land voraus, in dem das Werk produziert wurde. Zudem sieht das neue Gesetz zahlreiche Ausnahmen je nach Werkgenre vor: Urheberinnen und Urheber von Werbespots oder -filmen und von Firmenporträts kommen beispielsweise nicht in den Genuss der neuen Regelung. Somit ergibt sich ein sehr komplexer Tarif, der – gemäss den gesetzlichen Vorgaben – mit den Nutzerverbänden ausgehandelt wurde.

Vorgaben für die Verteilung

Die Verteilreglemente der Verwertungsgesellschaften müssen von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), gutgeheissen werden. Das Gesetz sieht Kriterien vor, die eingehalten werden müssen.

Dazu gehört u.a. eine wirtschaftliche und geordnete Verwertung. Der VoD-Markt ist besonders vielschichtig und dynamisch. Er umfasst sehr unterschiedliche Modelle und Angebote, die sich zudem rasch weiterentwickeln. Würde man die eingekommenen Entschädigungen je nach Modell und Angebot differenziert verteilen, wären die Kosten unverhältnismässig hoch angesichts der Beträge, die den Urheberinnen und Urhebern zustehen, insbesondere bei der Vielzahl an kleinen Angeboten.

Man musste also den optimalen Kompromiss zwischen einer straffen, wirtschaftlichen Verwaltung und der Berücksichtigung aller anderen Kriterien finden, zu denen beispielsweise die



Gleichbehandlung der Urheberinnen und Urheber gehört. Ausserdem müssen die Verfahren bestimmten Regeln entsprechen.

Und schliesslich muss die Verteilung der Entschädigungen den Ertrag eines Werks abbilden, indem sein Erfolg auch einbezogen wird.

Fünf Schritte

Zunächst weisen wir die Angebote den fünf verschiedenen Verteilklassen zu, wobei hauptsächlich ihre Bedeutung auf dem Markt den Ausschlag gibt. So werden die wichtigsten Plattformen einer spezifischen Klasse zugeordnet. Die Bedeutung der Angebote von Fernsehsendern, die dem Publikum kostenlos zur Verfügung stehen, wird berücksichtigt, indem dafür eine eigene Verteilkategorie vorgesehen wurde.

Dank diesen unterschiedlichen Verteilklassen kann vermieden werden, dass sämtliche Einnahmen auf einige wenige Berechtigte entfallen. Die Vielfalt der Angebote soll nämlich auch bei der Verteilung zum Tragen kommen. Und gleichzeitig wird auf diese Weise auch der Ertrag der Werke einbezogen.

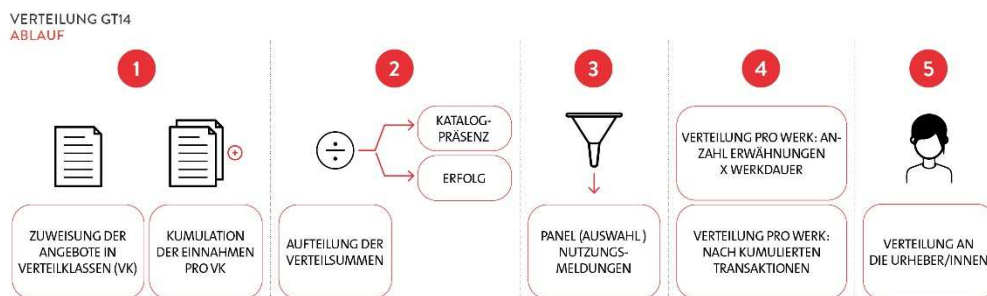
Sobald die zu verteilenden Vergütungen in einer Verteilkategorie kumuliert wurden, teilen wir die in jeder Klasse verfügbaren Summen durch zwei. Eine Hälfte wird nach Erfolgsquote verteilt, d. h. aufgrund der Zahl der Transaktionen oder «Views». Die andere Hälfte wird gemäss der Werkdauer und der Katalogpräsenz des Werks ausgeschüttet. Je umfangreicher ein Katalog ist, desto grösser fällt der kommerzielle Erfolg eines Angebots aus. Auch wenn ein Werk nur selten genutzt wird, trägt seine Präsenz doch zum Markterfolg des gesamten Angebots bei.

In einem dritten Schritt wählen wir die Kataloge aus, die für die Verteilung berücksichtigt werden. Dabei stellen wir feste Regeln für die Auswahl auf. Diese sollen die Vielfalt der Kataloge einerseits und der berücksichtigten Nutzerinnen und Nutzer andererseits einbeziehen, da wir eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sprachregionen anstreben.

Auf diese Weise bestimmen wir die Werke, zu deren Gunsten die pro Verteilkategorie verfügbaren Summen verteilt werden, und können dann – in einem vierten Schritt – den Betrag pro Werk ermitteln.

In einem fünften und letzten Schritt teilen wir den pro Werk eingenommenen Betrag auf die verschiedenen Urheberinnen und Urheber auf, und zwar gemäss den Verteilschlüsseln und Regeln, die bereits im Bereich der zwingend kollektiven Verwertung gelten.

Neben den oben ausgeführten Verfahren legt das Reglement auch die notwendigen zeitlichen Einschränkungen sowie die Fristen für die Werkanmeldung fest.





Die Verteilungen basieren auf einem Reglement, das von den zuständigen Gremien der SSA und SUISSIMAGE genehmigt und vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bestätigt wurde.

Berücksichtigte Angebote für die Nutzungen 2024

In Anwendung des Verteilgelementes wurden folgende Angebote berücksichtigt :

- Verteilklasse A : Netflix (SVOD)
- Verteilklasse B : Sky (TVOD), Blue Cinéplay F (SVOD), Blue TV F (SVOD)
- Verteilklasse C : PlaySuisse, PlayRTS, PlaySRF, PlayRSI, PlayRTR (FVOD)
- Verteilklasse D : Artfilm (SVOD), Rakuten (AVOD), Rushlake (TVOD)